

I.	Gegenstand und Zweck	Rz	1–6
II.	Geltungsbereich	Rz	7–9
III.	Pauschale Eigenmittelanforderungen unter Säule 2	Rz	10–28
A.	Qualität der zusätzlichen Eigenmittel	Rz	12–13
B.	Kategorisierung	Rz	14–17
C.	Bandbreiten für die Eigenmittelzuschläge in Abhängigkeit von der Kategorisierung	Rz	18–20
D.	Überschreitung der Eigenmittelanforderungen	Rz	21–28
a.	Geplante Überschreitung der Eigenmittelzielgrösse	Rz	21–23
b.	Ungeplante Überschreitung der Eigenmittelzielgrösse beziehungsweise der Interventionsstufe	Rz	24–26
c.	Massnahmen bei ungeplanter Überschreitung der Eigenmittelzielgrösse beziehungsweise der Interventionsstufe	Rz	27–28
IV.	Individuelle Verschärfungen	Rz	29–32
V.	Kapitalplanung	Rz	33–44
A.	Grundsätzliche Anforderungen an die Kapitalplanung	Rz	33–36
B.	Inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalplanung	Rz	37–40
C.	Governance und Prozess	Rz	41–42
D.	Überprüfungsverfahren	Rz	43–44
VI.	Inkrafttreten	Rz	45
VII.	Übergangsbestimmungen	Rz	46–47

I. Gegenstand und Zweck

Die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) sieht neben den Mindestanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken in Artikel 33 («Säule 1») vor, dass die Banken zusätzliche Eigenmittel nach Artikel 34 halten, um den von den Mindestanforderungen nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen («Säule 2»).

Was die Festlegung der institutsspezifisch adäquaten Kapitalausstattung betrifft, sieht die Eigenkapitalvereinbarung von Basel II¹ vor, dass die Institute über geeignete Prozesse verfügen, mit denen sie alle für sie relevanten Risikoarten identifizieren, bemessen, aggregieren und mit (ökonomischem) Kapital unterlegen.

Ein angemessener Kapitalpuffer unter Säule 2 soll grundsätzlich so zusammengesetzt sein, dass sämtliche bilanziellen und ausserbilanziellen Risiken eines Instituts durch diesen gedeckt sind und dass auch bei einem Belastungsfall die Geschäftstätigkeit geordnet fortgesetzt werden kann (Going Concern Prinzip).

Darüber hinaus sollen die Säule 2 Anforderungen einen Beitrag dazu leisten, ein prozyklisches Verhalten der Institute zu vermeiden und die Finanzstabilität insgesamt zu erhöhen.

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert die Aufsichtspraxis der FINMA zu Artikel 34 ERV (zusätzliche Eigenmittelanforderungen) und enthält Leitlinien zur Umsetzung weiterer Vorgaben unter Säule 2, insbesondere betreffend internem Kapitalplanungsverfahren.

Die FINMA hat ihre Aufsichtspraxis zu weiteren Aspekten der Säule 2 bereits in den Rundschreiben FINMA-RS 08/6 «Zinsrisiken Banken», FINMA-RS 08/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken» (Risikokontrolle: Rz 113–126) und FINMA-RS 10/1 «Vergütungssysteme» (risikobasierte Vergütung Rz 30–38) konkretisiert.

II. Geltungsbereich

Das Rundschreiben richtet sich an Banken nach Art. 1 des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0), Effektenhändler nach Art. 2 Bst. d und Art. 10 des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) und an Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach den Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG.

Für Finanzgruppen gelten diese Eigenmittelanforderungen sowohl auf konsolidierter Stufe als auch auf Stufe Einzelinstitut. Die FINMA kann in Bezug auf die Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut Ausnahmen gewähren.

Die Grossbanken fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Rundschreibens².

¹ Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – überarbeitete Rahmenvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, umfassende Version Juni 2006.

² SIFIs (Systemically Important Financial Institutions) werden zukünftig über die Mindestanforderungen der Säule 1 und 2 hinaus einen höheren Anteil an verlusttragungsfähigem Kapital halten müssen. In der Schweiz werden die beiden Grossbanken als SIFIs qualifiziert. Im Rahmen der derzeit laufenden TBTF-Gesetzgebung ist vorgesehen, dass die Schweizerische Nationalbank weitere Institute als systemrelevant erklären kann.

III. Pauschale Eigenmittelanforderungen unter Säule 2

Die FINMA legt für die Institute eine Eigenmittelzielgrösse fest. 10

Zur Erfüllung der Eigenmittelzielgrösse haben die Institute zusätzlich zu den Mindestanforderungen gemäss Artikel 33 ERV einen pauschal festgelegten Kapitalpuffer gemäss Artikel 34 ERV zu halten. 11

A. Qualität der zusätzlichen Eigenmittel

Hinsichtlich Zusammensetzung und Anrechenbarkeit der zusätzlichen Eigenmittel (Art. 34 ERV) gilt, dass die Vorgaben der ERV zu den Mindestanforderungen gemäss Säule 1 (Art. 16 ff. ERV) entsprechend anwendbar sind³. 12

Die FINMA kann im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Kategorisierung und der individuellen Risikosituation eines Instituts (vgl. Ziffer IV. hiernach), die Anforderungen an die Qualität des Kapitals im Kapitalpuffer festlegen. 13

B. Kategorisierung

Im Rahmen eines risikobasierten Aufsichtsansatzes sind Kategorisierungen ein zweckmässiges Mittel, um Institute mit vergleichbarem Risikoprofil einem einheitlichen Aufsichtsmassstab zu unterstellen. Zur pauschalen Festlegung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 teilt die FINMA daher die einzelnen Institute und Finanzgruppen aufgrund der Kriterien Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und erforderliche Eigenmittel in fünf Kategorien ein⁴. Die für die Kategorisierung gewählten Kriterien werden periodisch auf ihre Eignung geprüft. 14

Die einzelnen Kategorien bestimmen sich nach den Wertebereichen der Tabelle im Anhang. Mindestens drei der genannten Kriterien müssen zur Bestimmung der Kategorie erfüllt sein. Die FINMA überprüft die Zuweisung eines Instituts oder einer Finanzgruppe in eine der Kategorien jährlich. 15

Fällt die Kategorisierung für das Einzelinstitut und die Finanzgruppe auseinander, so werden beide nach Massgabe der höheren Eigenmittelzielgrösse behandelt. 16

Sollte im Fall einer Umkategorisierung eines Instituts eine höhere Eigenmittelzielgrösse gelten, gewährt die FINMA institutsspezifische Übergangsfristen. 17

C. Bandbreiten für die Eigenmittelzuschläge in Abhängigkeit von der Kategorisierung

Die Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 werden abnehmend, in Abhängigkeit von Grösse und Komplexität eines Instituts, festgelegt. 18

³ Infolge der Übernahme des Reformpaketes Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems, December 2010, (<http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht in die ERV werden die Anforderungen an die Qualität des Kapitals, insbesondere die Quote des zu haltenden harten Kernkapitals, steigen.

⁴ Die Kategorie 1 fehlt in der nachfolgenden Übersicht (Rz 20), weil die Grossbanken vom Geltungsbereich des Rundschreibens ausgenommen sind; sie unterstehen eigenen, auf sie angepassten Eigenkapitalvorschriften.

Die Bandbreiten je Kategorie sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

19

20

	Kapitalquote ⁵ , welche die Eigenmittelzielgrösse bestimmt	Kapitalquote, deren Unterschreitung unmittelbare und tiefgreifende aufsichtsrechtliche Massnahmen auslöst («Interventionsstufe»)
Kategorie 2	13.6-14.4 %	11.5 %
Kategorie 3	12 %	11 %
Kategorie 4	11.2 %	10.5 %
Kategorie 5	10.5 %	10.5 %

D. Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen

a. Geplante Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse

Eine durch ein Institut bspw. im Falle einer Akquisition oder Fusion bewusst eingegangene, temporäre Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse ist grundsätzlich zulässig.

21

Das Institut hat die Unterschreitung gegenüber der FINMA vorgängig anzuzeigen und begründet darzulegen, wie und in welcher Frist die Eigenmittelzielgrösse wieder erreicht wird.

22

Führen Umstände, wie Akquisitionen oder Fusionen, zu einer Umkategorisierung, kann die FINMA eine institutsspezifische Übergangsfrist gewähren.

23

b. Ungeplante Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse beziehungsweise der Interventionsstufe

Stellt die FINMA ein Absinken der Eigenkapitalquote eines Instituts unter die Eigenmittelzielgrösse fest, fordert sie deren Wiederherstellung und verstärkt die Aufsichtsintensität.

24

Ist ein Institut grundsätzlich in der Lage, Gewinne zu erwirtschaften oder am Kapitalmarkt zu Marktbedingungen Kapital aufzunehmen, so trifft die FINMA die geeigneten Massnahmen zur umgehenden Wiederherstellung der Kapitalquote auf das Niveau der Eigenmittelzielgrösse.

25

Ist ein Institut vorübergehend nicht in der Lage, Gewinne zu erwirtschaften, sei es aus institutsspezifischen Gründen oder bedingt durch eine Krise des schweizerischen Finanzsektors, so trifft die FINMA die geeigneten Massnahmen zur Wiederherstellung der Kapitalquote auf das Niveau der Eigenmittelzielgrösse. Die FINMA kann diesfalls, unter

26

⁵ Gesamtkapital im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiven.

Berücksichtigung der Situation des Instituts und der Lage des Finanzsektors, längere Fristen zur Wiederherstellung der Eigenmittelzielgrösse gewähren.

c. Massnahmen bei ungeplanter Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse beziehungsweise der Interventionsstufe

Die FINMA kann bei einer Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse, eine Reduktion oder ein Verbot von Dividendenzahlungen, von Aktienrückkäufen und von diskretionären Vergütungen aussprechen oder die Durchführung einer Kapitalerhöhung anordnen. 27

Die FINMA kann bei einer Unterschreitung der Interventionsstufe neben den Massnahmen in Rz 27 zusätzlich die Reduktion der risikogewichteten Aktiven, den Verkauf einzelner Aktiven, sowie die Aufgabe bestimmter Geschäftsbereiche anordnen. 28

IV. Individuelle Verschärfungen

Die FINMA ergreift Massnahmen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass die Eigenmittelzielgrösse gemäss Ziffer III.C. hiervor das Risikoprofil eines Instituts nicht angemessen abdeckt oder das Risikomanagement, gemessen am Risikoprofil der Bank, ungenügend ist. Diese Massnahmen gelten so lange, wie die erhöhte Risikosituation besteht. 29

Die FINMA zieht individuelle Verschärfungen namentlich bei hohen Konzentrationsrisiken (in Bezug auf das Tätigkeitsfeld des Instituts, Gegenparteikonzentrationen, Konzentrationen bei Ausleihungen in einem spezifischen Wirtschaftssektor, einer Region oder Währung etc.), bei Refinanzierungs- und Liquiditätsrisiken eines Instituts und bei komplexer, intransparenter Struktur einer Finanzgruppe in Betracht. 30

Die FINMA begründet ihre Entscheide im Falle einer zusätzlichen institutsspezifischen Eigenmittelanforderung gegenüber dem betroffenen Institut und erlässt nötigenfalls eine Verfügung. 31

Die Institute werden von der Absicht der FINMA, institutsspezifische Eigenmittelanforderungen anzuordnen, mit angemessenem Vorlauf in Kenntnis gesetzt und erhalten Gelegenheit, ihr Risikoprofil derart anzupassen, dass die FINMA auf die vorgesehene Massnahme verzichten kann. 32

V. Kapitalplanung

A. Grundsätzliche Anforderungen an die Kapitalplanung

Ungeachtet der pauschalen Kapitalpuffer gemäss Rz 11 erwartet die FINMA, dass die Institute konsolidiert und auf Einzelinstitutsbasis über eine auf das Institut angepasste Kapitalplanung verfügen. 33

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals hat das Institut die jeweilige Phase des Konjunkturzyklus zu beachten. 34

Die Institute sollen in ihrer Kapitalplanung aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ihren Kapitalanforderungen in die Zukunft (auf 3-Jahres-Horizont) gerichtet auch unter Berücksichtigung eines markanten Rückgangs der Ertragslage nachzukommen. 35

Die FINMA wird den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Risikoprofilen der Institute dadurch gerecht, dass die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapitalplanung der Grösse des Instituts sowie der Natur und Komplexität der von diesem betriebenen Geschäfte entsprechen («verhältnismässiger Ansatz»).

36

B. Inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalplanung

Die Analyse des gegenwärtigen und zukünftigen Kapitalbedarfs eines Instituts im Verhältnis zu seinen strategischen Zielen ist ein wesentliches Element der Gesamtplanung des Instituts.

37

Die vorausschauende Kapitalplanung sollte mit der Gesamtplanung, namentlich mit den Ertragszielen und dem Budgetprozess des Instituts eng verbunden sein.

38

Die Kapitalplanung sollte eine zuverlässige Prognose über das verfügbare Kapital, in Abhängigkeit der zukünftigen Gewinne, der Dividendenpolitik und den von der Geschäftsleitung vorgesehenen Kapitalbewirtschaftungsmassnahmen aufzeigen.

39

Die Kapitalplanung sollte von einer realistischen Grundannahme über die Geschäftsentwicklung ausgehen.

40

C. Governance und Prozess

Die Geschäftsleitung ist für die Kapitalplanung und den Kapitalplanungsprozess verantwortlich.

41

Das oberste Verwaltungsorgan hat die Kapitalplanung mindestens jährlich zu genehmigen.

42

D. Überprüfungsverfahren

Die Prüfgesellschaften haben im aufsichtsrechtlichen Prüfbericht zur Kapitalplanung der Institute Stellung zu nehmen.

43

Die FINMA analysiert und überprüft die Kapitalplanung unter Berücksichtigung der Kategorisierung des Instituts.

44

VI. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

45

VII. Übergangsbestimmungen

Die Institute, die am 1. Juli 2011 unterhalb der in diesem Rundschreiben festgelegten Eigenmittelzielgrösse liegen, haben diese bis spätestens am 31. Dezember 2016 zu erfüllen.

46

Die FINMA kann auf begründetes Gesuch hin einem Institut oder einer Finanzgruppe eine längere Übergangsfrist zur Erreichung der Eigenmittelzielgrösse gewähren.

47

	Kriterien (in CHF Milliarden)		
Kategorie 1 ⁶	Bilanzsumme	≥	250
	Verwaltete Vermögen	≥	1000
	Privilegierte Einlagen	≥	30
	Erforderliche Eigenmittel	≥	20
Kategorie 2	Bilanzsumme	≥	100
	Verwaltete Vermögen	≥	500
	Privilegierte Einlagen	≥	20
	Erforderliche Eigenmittel	≥	2
Kategorie 3	Bilanzsumme	≥	15
	Verwaltete Vermögen	≥	20
	Privilegierte Einlagen	≥	0.5
	Erforderliche Eigenmittel	≥	0.25
Kategorie 4	Bilanzsumme	≥	1
	Verwaltete Vermögen	≥	2
	Privilegierte Einlagen	≥	0.1
	Erforderliche Eigenmittel	≥	0.05
Kategorie 5	Bilanzsumme	<	1
	Verwaltete Vermögen	<	2
	Privilegierte Einlagen	<	0.1
	Erforderliche Eigenmittel	<	0.05

⁶ Einzig die vom Geltungsbereich dieses Rundschreibens ausgenommenen Grossbanken erfüllen die Kriterien der Kategorie 1.